



## Gemeinde Möttingen

### **Öffentliche Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Weilerfeld“ der Gemeinde Möttingen; hier: öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2012 die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Weilerfeld“, der Gemeinde Möttingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB, beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen mit Satzung, Begründung und der allgemeinen Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit des Einzelfalls fand in der Zeit vom 29.07.2013 bis einschließlich 02.09.2013 statt. Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen hat daraufhin in seiner Sitzung vom 20.04.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Weilerfeld“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Weilerfeld“ nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Satzung, Begründung und der allgemeinen Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit des Einzelfalls in der **Gemeinde Möttingen, Pfarrgasse 6, 86753 Möttingen (Zimmer 2)**, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Möttingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Möttingen, den 19.10.2015**

gezeichnet

(Siegel)

-----  
Erwin Seiler, Erster Bürgermeister